



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER AMTSCHEF

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn
Tobias Scheibel
Präsident
Skatverband Baden-Württemberg e. V.
Badener Straße 1
77704 Oberkirch-Zusenhofen

Datum 7. September 2021
Name Dr. Alexandra Saager
Durchwahl 0711 123-35636
Aktenzeichen 6S1-1443.1-100
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail an:
tobias.scheibel@dskv.de

 Antwort auf Ihre E-Mails vom 22. und 27. August 2021

Sehr geehrter Herr Scheibel,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 22. und 27. August 2021, in der Sie den Ligaspielbetrieb des Skatverbandes Baden-Württemberg darstellen und diesbezüglich verschiedene Fragen zur Corona-Verordnung äußern.

Wie Sie sicher den Veröffentlichungen entnommen haben, wurden die Regelungen der Corona-Verordnung grundlegend überarbeitet. Mit der Zehnten Corona-Verordnung vom 14. August 2021 richtet die Landesregierung ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, insbesondere vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Impfquote, neu aus. Allgemeiner Grundgedanke der neuen Verordnung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend ihres infektiologischen Gefährdungspotentials zu ermöglichen, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Hierzu werden von der Landesregierung nahezu die meisten bisherigen Einschränkungen, insbesondere auch annähernd alle Personenobergrenzen, aufgehoben. Mit der Verordnung wird daher ein weiterer wichtiger Schritt zurück in die Normalität des gesellschaftlichen Lebens vollzogen. Aufgrund der fortgeschrittenen Immunisierung

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



der Bevölkerung ist es verfassungsrechtlich geboten, Einschränkungen der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheiten zurückzunehmen. Dies erfordert aber auch einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Freiheiten, da die Corona-Pandemie keineswegs vorbei ist. Die Landesregierung vertraut dabei ausdrücklich auf die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg und setzt damit auch großes Vertrauen in deren Eigenverantwortung.

Hinsichtlich des von Ihnen angesprochenen Ligaspielbetriebs des Skatverbandes kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei dem in der beschriebenen Weise organisierten Skat handelt es sich nicht um die Ausübung von Sport im Sinne der Corona-Verordnung. Hierunter wird eine zur körperlichen Ertüchtigung ausgeübte körperliche Aktivität verstanden. Auch eine Qualifizierung als private Zusammenkunft/Veranstaltung im Sinne von § 9 CoronaVO kommt nicht infrage. Diese zeichnen sich durch eine innerliche Verbundenheit aus. In diesem Rahmen treffen sich Personengruppen, die miteinander verwandt oder durch Freundschaft (eng) verbunden sind. Zwar kann dies zwischen einzelnen Spielern der Fall sein, in dem dargestellten Rahmen geht es jedoch um eine offizielle Ausrichtung der Spieltage. Das heißt, dass sowohl der Anlass als auch die Personengruppen keinen privaten Charakter in diesem Sinne haben.

Der Ligaspielbetrieb fällt als Veranstaltung unter § 10 CoronaVO. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Auch immunisierte Personen, also solche, die entweder geimpft oder genesen sind, haben nach § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.

In Innenbereichen sowie in Außenbereichen von Veranstaltungen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, gilt zudem die Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO mit den entsprechenden Ausnahmen in dessen Absatz 2. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen. Nach Auffassung des RKI ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Durch das Tragen einer medizinischen Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld

um eine infizierte Person verhindert oder zumindest relevant reduziert werden. Als zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus bleibt grundsätzlich die generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske weiterhin angeordnet.

Mir ist bewusst, dass auch die weiterhin bestehenden Basisschutzmaßnahmen, wie die Maskenpflicht, mit Eingriffen in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden sind und auch von diesen in manchen Situationen als störend oder belastend empfunden werden. Gerechtfertigt sind diese Eingriffe dadurch, dass die Landesregierung die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung zu gewährleisten hat. Es gilt nach wie vor das bestehende (Rest-)Risiko einer Infektion, das auch bei Geimpften und Genesenen, wenn auch in deutlich reduziertem Maße, besteht, mit Hilfe von Basisschutzmaßnahmen zu verringern. Denn nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Wissenschaft zeigt die Impfung zwar eine hohe Wirksamkeit gegen SARS-CoV-2-Infektionen, Krankheitslast und Sterbefälle, führt aber nicht zu einer sogenannten „sterilen Immunität“. Dies bedeutet, dass sich auch geimpfte Personen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren, die Infektion weitergeben und auch an COVID-19 erkranken können. Angesichts aktuell stark ansteigender Infektionszahlen ist eine Ausnahme von der Maskenpflicht in bestimmten Bereichen daher nicht angezeigt. Allerdings ist es durchaus möglich, die Maske beispielsweise zum Verzehr von Lebensmitteln abzunehmen; dies fällt unter die Ausnahme in § 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern wird nach § 2 CoronaVO nur noch empfohlen. Wer eine Veranstaltung abhält, hat u. a. ein Hygienekonzept zu erstellen. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO ist darin darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird. Bei den Spielern und Spielerinnen ist am Spieltisch – wie Sie schon ausgeführt haben – ein Abstand von 1,5 Metern eher nicht möglich. Es ist aber aus infektiologischen Gründen darzustellen, wie zumindest auf den Begegnungsflächen der Abstandsempfehlung weitestgehend Rechnung getragen wird. Das heißt, dass immer dann, wenn sich an einem Ort viele Menschen ansammeln (z. B. im Eingangsbereich, im Toilettenbereich etc.), die Besucherströme gut gelenkt werden müssen. Auf diesen Flächen ist auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern hinzuwirken.

Veranstalter haben ebenfalls eine Datenerhebung entsprechend der Vorgaben in § 8 CoronaVO durchzuführen.

Für den Betrieb einer Gastronomie ist § 16 CoronaVO einschlägig. Werden die Spieltage in gastronomischen Einrichtungen veranstaltet, so hat der Betreiber die entsprechenden Regelungen zu beachten. Dies liegt dann aber nicht in Ihrem Verantwortungsbereich, da Sie insoweit als Gäste die Einrichtung besuchen.

Grundsätzlich stehen die Regelungen der Corona-Verordnung fortlaufend auf dem Prüfstand, um – je nach der Entwicklung des Infektionsgeschehens – entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Für Ihren Einsatz für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung der letzten Wochen und Monate bedanke ich mich auch im Namen von Herrn Minister Lucha herzlich bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Lahl', written in a cursive style.

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl